

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **11.05.2004** um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jäbergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	E	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jäbergasse 19	X	19	GR Ehrengreber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X	GRÜNE		
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	X	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	x	FPÖ		
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	N			

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16 (ab TOP 9.)	X			

Legende: X = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.4., 3. und 7.5.2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 30.4.2004 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.03.2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung

zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet Herr Bürgermeister, dass von der SPÖ-Fraktion eine schriftliche Einwendung gegen die Verhandlungsschrift eingebracht wurde.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Zuweisungen:

- Franz Boubenicek, Niederspaching 8; Ansuchen um Staubfreimachung der Hauszufahrt sowie Sanierung der Ortsdurchfahrt Niederspaching – an den Straßenausschuss
- Land OÖ, Familienservicestelle; Einführung des OÖ. Kinderbetreuungsbonus – an den Ausschuss für Sozial, Jugend-, Familien und Seniorenangelegenheiten
- Bundesministerium f. Soziales u. Generationen; Int. Tag der älteren Menschen - an den Ausschuss für Sozial, Jugend-, Familien und Seniorenangelegenheiten
- LR. Dr. Josef Stockinger; Agrarinnovationspreis 2004 – an den Ausschuss f. Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- Verein Denkmalpflege; Tag des offenen Denkmals – an den Ausschuss f. Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten

Tagesordnung:

- 1) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses von der Prüfung am 5.4.2004
- 2) Änderung der Wassergebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung
- 3) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung – Neufassung; Beratung u. Beschlussfassung
- 4) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.07 „Petric“; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3/2002; Änderung Nr. 6 – Mitteilung des Versagungsgrundes – Stellungnahme
- 6) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.08 „Enzlberger-Aschauer“; Einleitungsverfahren; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Robert Wimmer, Linzer Str. 246, 4600 Wels, Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für Parz.Nr. 1311/1; KG. Waizenkirchen (Schloss Hochscharten)
- 8) Wohnungsangelegenheiten
- 9) ABA Waizenkirchen, BA 08; Vergabe der masch. u. elektrotechn. Ausrüstung
- 10) ABA Waizenkirchen, BA 08; Vergabe der Dichtheitskontrolle u. Kanalfernsehuntersuchung
- 11) ABA Waizenkirchen, BA 08; Grundsatzbeschluss über Landesförderung
- 12) Auflassung des öffentl. Gutes Parz.Nr. 173/3, KG. Waizenkirchen
- 13) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 5.4.2004

Herr GR. Wolfgang Kriegner berichtet namens des Prüfungsausschusses:

I. Prüfung des Bauhofes und des Fuhrparkes in den Finanzjahren 2001 bis 2003

Der örtliche Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. April 2004, anhand der vorgelegten Dienstbücher, der Vergütungsabrechnungen und Fahrtenbücher, die Gebarung des Bauhofes und des Fuhrparks überprüft.

Bei der Überprüfung des Stundensatzes für die Verrechnung der Leistungen der Bauhofmitarbeiter ging man von 6 Bediensteten mit einer Gesamtarbeitsleistung von 9.948,25 Stunden im Finanzjahr 2003 aus. Es konnte festgestellt werden, dass der verrechnete Stundensatz (intern € 21,00 und extern € 26,00) auf Grund der kalkulierten Basis kostendeckend ist. Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Dienstbücher zweier Bauhofbediensteter in unterschiedlichen Aufzeichnungsperioden wurden mit der tatsächlichen Verrechnung keine Unstimmigkeiten festgestellt.

In weiterer Folge wurden die gesamten Fahrzeuge (LKW, Unimog, VW Kastenwagen, Steyr 8120 und alter Traktor) des Fuhrparks der Marktgemeinde Waizenkirchen näher betrachtet. Im Detail untersuchte der örtliche Prüfungsausschuss die Treibstoff- und Instandhaltungskosten der Fahrzeuge. Auf Grund der vorgelegten Fahrtenbücher kann von einer lückenlosen Aufzeichnung der gefahrenen Kilometer ausgegangen werden. Der örtliche Prüfungsausschuss konnte nach Einsicht in die Jahreskalkulation für ein jedes Fahrzeug keine Abweichungen feststellen.

Bei den Treibstoffkosten wurde bezüglich des Bezuges bei den ortsansässigen Treibstoffanbietern eine prozentuelle Verteilung des Bezuges in den Jahren 2001 bis 2003 festgestellt.

Jahr	Treibstoffanbieter Lagerhaus	Tankstelle Lehner
2001	95,02 %	4,98 %
2002	92,61 %	7,39 %
2003	96,25 %	3,75 %

Ausgehend von dieser Feststellung beauftragt der örtliche Prüfungsausschuss den Bürgermeister der Marktgemeinde Waizenkirchen die Grundlagen für diese Treibstoffbezugsverteilung in den Finanzjahren 2001 bis 2003 vorzulegen.

Ich ersuche den Gemeinderat der Auftragserteilung an den Bürgermeister zuzustimmen.

D e b a t t e

Herr Bürgermeister Dopler bemerkt, dass dieser Bericht eine positive Prüfungsfeststellung für die Führung des Bauhofes bedeutet. Er nennt als Aufgaben des Prüfungsausschusses die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Prüfung der Gemeindegebarung. Auf das Ersuchen hin reagiert er damit, dass der Prüfungsausschuss kein Mandat hat, Forderungen zu

stellen. In der Gemeindeordnung heißt es, dass dem Bürgermeister die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden muss. Herr Bürgermeister bemerkt, dass es lt. Geschäftsordnung nicht möglich ist, den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig einen Antrag zu stellen.

Zum Auftrag des Prüfungsausschusses wird er keine Stellungnahme abgeben. Herr Bürgermeister nimmt den Prüfungsbericht nur zur Kenntnis. Er erwähnt, dass er Herrn GR Kriegner zu einem sachlichen Informationsgespräch eingeladen hätte. Dieser hat sich aber über Herrn Vorauer für diesen Termin entschuldigt und soll gesagt haben, der Bürgermeister könne mit ihm schriftlich Kontakt aufnehmen, wenn er wolle.

Herr GR Kriegner reagiert und liest aus Unterlagen der Gemeinderechtsabteilung des Gemeindevertretungsverbandes der SPÖ vor: der Bericht ist zur Kenntnis zu nehmen oder Anträge sind zu stellen, um den Bürgermeister zu beauftragen, bestimmte Verbesserungen vorzunehmen, Missstände abzustellen, fehlende Beschlüsse bei Kollegialorganen einzuholen, Unterlagen vorzulegen und dergleichen. Es steht dem Gemeinderat frei diesen Anträgen des Prüfungsausschusses mit einem Mehrheitsbeschluss beizutreten oder nicht zu folgen.

Anmerkung: (Viele Teile der Aussage von GR Kriegner sind leider am mitgezeichneten Tonband akustisch nicht zu verstehen und konnten aufgrund der Verlesung nicht so schnell mitgeschrieben werden.)

Herr Bürgermeister sagt aus, dass dies die Meinung einer Privatperson aber nicht der Gemeindeordnung, sondern einer Parteizeitung ist.

Um diese Sache zu klären bzw. abzuschwächen bemerkt Herr Bürgermeister, dass vom Gemeindebund am 7.6.2004 im Schloss Weidenholz ein Kurs für Prüfungsausschussmitglieder, -obmänner und -stellvertreter mit Landesjuristen stattfindet und der Prüfungsausschussobmann und -stellvertreter von ihm gemeldet werden. Es wäre gut, wenn diese teilnehmen würden.

Herr GR Kriegner äußert, dass er vom Termin mit Herrn Bürgermeister anhand eines Notizzettels erfahren hat. Herr GR Kriegner hat Herrn Bürgermeister ausrichten lassen, dass er lt. § 91 Abs. 4 schriftlich zum Prüfungsbericht Stellung nehmen kann. Er wollte von Herrn Bürgermeister eine schriftliche Aussage um sich rechtlich abzusichern. Außerdem habe Herr Bürgermeister bei der letzten Gemeinderatssitzung gesagt, der Prüfungsausschuss gehe ihn nichts an.

Herr Bürgermeister sagt, dass eine solche Aussage ausdrückt, dass er sich beim Prüfungsausschuss nicht einmischt.

Herr GR Aumayr tut kund, dass Anträge gestellt werden können. Für diesen Prüfungsbericht hat sich nicht nur der Obmann sondern die Mehrheit des Ausschusses entschieden. Er möchte wissen, wie es zu dieser einseitigen Auftragsvergabe kommt. Der Antrag von Herrn Kriegner ist seiner Meinung nach gerechtfertigt.

Herr Bürgermeister äußert, dass Anträge gestellt, aber keine Beschlüsse gefasst werden können. Er bemerkt, dass in eine Verhandlungsschrift tiefschürfendere Sachen gehören und dass er geschäftspolitische Daten nicht so kundmachen darf, sodass sie dann in die Öffentlichkeit hinauslangen. Dann könnte er die Prüfung gleich im Gemeinderat und die Gemeindevorstandssitzung öffentlich machen. Man kann nicht gleichzeitig eine Kenntnisnahme und einen Antrag verlangen. Der Auftrag ist nicht einmal Bestandteil des unterfertigten Prüfberichtes.

Herr GR Aumayr empfindet, dass der Auftrag konkludent aus dem letzten Antrag hervorgeht. Herr GR Helmhart wundert sich über die Aufregung. Wenn es Unterlagen hierzu gibt, kann man diese vorlegen. Er wendet sich mit diesem Wunsch nun an den Ranghöchsten, weil er sich damit nicht an Bedienstete wenden kann.

Herr Bürgermeister meint, dass er einen Tagesordnungspunkt bei dem es Unklarheiten gibt, auf die nächste Sitzung vertagt hätte. Weiters antwortet er, dass er auch nicht gewusst hat, was mit seiner Stellungnahme passieren würde. Wäre sie Bestandteil des Prüfberichtes oder der Verhandlungsschrift geworden?

Herr GR Aumayr bemerkt, dass dies eine lapidare Angelegenheit ist. Auf die Frage, wie es zu dieser Auftragsvergabe gekommen ist, hat der Prüfungsausschuss bis heute keine schriftliche Antwort erhalten. Die Stellungnahme des Bürgermeisters würde automatisch ein Anhang des

Prüfberichtes werden. Er klärt, dass dies in der Verordnung zum Prüfungsausschuss steht und der Amtsleiter darüber Bescheid wissen müsste.

Herr GR Aumayr wirft Herrn Bürgermeister vor, dass er die Arbeit des Prüfungsausschusses ignoriert.

Herr Bürgermeister erwidert, dass er die Treibstoffpreise am Montag für Herrn Kriegner bereit gehalten hätte.

Herr GR Degeneve stellt die Frage, wieso der Prüfungsausschuss den Punkt wegen Unklarheit nicht verträgt hat. An GV Faltyn gewandt meint er, dass früher solche Punkte auf die nächste Sitzung verschoben wurden. So könnte man sich Diskussionen solcher Art ersparen. Herr Bürgermeister bemerkt, dass im Antrag nicht geschrieben steht, dass die Stellungnahme in Schriftform abgefasst werden muss.

Herr GV Sageder stellt fest, dass der Prüfungsausschuss nicht nur aus SPÖ-Mitgliedern besteht und Herr Bürgermeister seine Aussagen an alle Ausschussmitglieder richten soll.

Herr GR Reichert bemerkt gegenüber Herrn GR Degeneve, dass er dem Obmann des Prüfungsausschusses nicht vorschreiben kann, was er tun soll. Herr Degeneve war bei der Sitzung nicht anwesend. Es wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst. Er wundert sich, wieso es immer Probleme mit dem Prüfungsausschuss gibt.

Herr Bürgermeister erklärt, dass er die gewünschten Daten nicht im Gemeinderat veröffentlicht, das ist die Angelegenheit des Prüfungsausschusses. Probleme mit dem Prüfungsausschuss gab es das letzte Mal nur wegen des nicht vorgelegten Antrages, die anderen Probleme tauchten beim Tagesordnungspunkt Rechnungsabschluss auf.

Herr GR Aumayr meint, dass Herr Bürgermeister Informationen zurück hält, die er hergeben müsste.

Herr Bürgermeister entzieht aufgrund der zu vielen Wortmeldungen Herrn Aumayr das Wort. Frau GR Ferihumer hat den Eindruck, dass von Herrn Bürgermeister unbewusst Druck auf den Prüfungsausschuss gemacht wird. Sie fragt auch an, ob die Einladung von Herrn Bürgermeister an Herrn Kriegner persönlich ausgesprochen wurde.

Herr Bürgermeister antwortet, dass er aufgrund seiner Abwesenheit Hr. Vorauer gebeten hat, Herrn Kriegner seine Einladung auszurichten.

Herr GV Hinterberger betont, dass es in allen Jahren, wo er Gemeinderatsmitglied war, so etwas noch nie gegeben hat.

Herr GR Weissenböck versteht die Aufregung nicht. Wieso soll die Vorlage dieser Grundlagen ein Problem sein?

Herr Bürgermeister äußert, dass der Antrag auf Vorlage ein Kuckucksei ist.

Herr Vzbgm. Weinzierl stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes in seiner Originalfassung. Die Angelegenheit soll im Prüfungsausschuss weiter behandelt werden.

Herr Bürgermeister ladet zu Gesprächen ein, um über die Durchführung solcher Angelegenheiten zu besprechen. Weiters weist er nochmals auf den am Montag, 7.6.2004 vom Gemeindebund stattfindenden Kurs für Prüfungsausschussmitglieder hin.

Für Herrn GR Ehrenguber bedeutet dieser Termin ein Problem, da viele Gemeinderäte Pendler sind und unter der Woche nicht leicht Zeit finden.

Herr GR Aumayr glaubt, dass kein Bedarf an einem solchen Kurs besteht.

Herr GR Helmhart wünschte unter Allfälliges um die genaue Wiedergabe dieses Tagesordnungspunktes im Protokoll, was aufgrund der schlechten Tonbandaufnahme nicht immer möglich war.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über die Kenntnisnahme abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 20 Mitglieder
 (C) gegen den Antrag: 1 Mitglied (GR Aumayr)
 (D) Stimmenthaltung: 2 Mitglieder (GR Ehrenguber, GR Schmutzhart).
 Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Änderung der Wassergebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Herr GVM. Hermann Hebertinger berichtet namens des Wasserausschusses:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat die derzeit gültige Wassergebührenordnung in seiner Sitzung am 18.12.1989 beschlossen und wurde diese in den letzten Jahren in erster Linie in Bezug auf die Gebühren immer wieder angepasst.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass einzelne Formulierungen überarbeitungsbedürftig waren bzw. sind vor allem bei der Vorschreibung der Anschlussgebühren immer wieder Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten.

Es erfolgte daher eine gründliche Überarbeitung der Wassergebührenordnung, wobei die Bestimmungen im § 2 näher konkretisiert wurden, die Berechnungsform für den Anschluss von landwirtschaftlichen und dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude sowie Gewerbebetrieben abgeändert und eine Grundgebühr und eine Bereitstellungsgebühr neu in die Wassergebührenordnung aufgenommen wurden.

Die Anschluss- und Benützungsgebührensätze bleiben weitgehend unverändert.

Der Wasserausschuss hat sich in seiner Sitzung 22.4.2004 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehender Verordnung.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.05.2004 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und die Wasserleitungsbenützungsgebühren (Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen). Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, i.d.g.F., und des § 16, Abs. (3) des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 wird verordnet:

Wasserleitungsanschlussgebühr

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen bzw. des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Ausmaß der Anschlussgebühr

§ 2

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 10,20, mindestens aber € 1.530,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die für Wohn- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Nicht in die Berechnung einbezogen wird die Nettofläche von offenen Terrassen, offenen Balkonen, Haustechnikräumen, Leitungsschächten udgl.
Dachgeschoßräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
Kellergeschoßräume und Garagen werden mit der Nettofläche berücksichtigt, wenn sie einen unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.530,--.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist;
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Für Betriebs- und Gewerbebetriebe, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:
Es werden für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage 100% b) von 241 – 600 m² 60% c) und darüber 30% vorgeschrieben.
- (6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bestehende landwirtschaftliche sowie dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude beträgt pro Wohngeschoß max. € 1.530,--.
Voraussetzung ist, dass diese Liegenschaften nur eine Wohneinheit umfassen, wobei Ausgedingewohnungen hierbei nicht berücksichtigt werden.
- (7) Bei Änderung - Vergrößerung der Wohnnutzfläche - einer unter Pkt. (6) angeführten Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes und/oder Vermietung ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr von € 10,20 je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (6) bzw. der vorgeschriebenen Mindestgebühr gegeben ist.

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

§ 3

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer können zu Vorauszahlungen auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren verpflichtet werden. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

Wassergebühr

§ 4

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01.01.2004	€ 1,14
ab 01.01.2005	€ 1,18

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (2) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich
 - a. für unbebaute Grundstücke (angenommener Verbrauch 36 m²/Jahr)

ab 01.01.2004	€ 3,42
ab 01.01.2005	€ 3,54

- b. für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird (angenommener Verbrauch 72 m²/Jahr)

ab 01.01.2004

€ 6,84

ab 01.01.2005

€ 7,08

Grundgebühr § 5

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wai-zenkirchen ist eine Grundgebühr für Eichung und Austausch der Wasserzähler in der Höhe von jährlich € 10,-- für 3 m³-Zähler und € 25,-- für 20 m³-Zähler zu entrichten.

Entstehen des Abgabenspruches § 6

- (1) Der Anspruch auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. (4) und Abs. (7) entsteht bei Baubeginn. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Eintritt des Entstehens des Abgabenspruches binnen zwei Wochen dem Marktgemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbezugs- und Wassermessergebühren, sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

Bereitstellungsgebühr § 7

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr § 8

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis 1000 m ²	jährlich pauschal € 70,--
je weiteren m ²	jährlich pauschal € 0,07

Umsatzsteuer § 9

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Inkrafttreten **§ 10**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2004. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Dopler bedankt sich bei GV Hebertinger für die Erstellung der Verordnung. Der Letztere gibt den Dank an Herrn Amtsleiter Rabeder, Hrn. Hoffmann und an den Wasserausschuss weiter.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Erlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung – Neufassung; **Beratung und Beschlussfassung**

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1982 wurde die Lustbarkeitsabgabenordnung für die Marktgemeinde Waizenkirchen, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 19.7.1991, erlassen.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen bzw. Euroumstellung ist eine Neuerlassung notwendig.

Die Abgabenhöhen wurden weitgehend unverändert belassen.

Herr Bürgermeister erläutert, dass bei § 1, A) Pkt. 4 auch Musikkonzerte beinhaltet sind und hier keine Abgaben anfallen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.4.2004 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.05.2004 mit der einheitliche Abgabensätze für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe geregelt werden.

Auf Grund des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 1979, LGBl.Nr. 74/1979 idGF. LGBl. 90/2001 und des § 15, Abs.1 Z.9 u. § 16 Abs.3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr.3/2001 wird verordnet:

§ 1

Für Lustbarkeiten im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 1979, die im Gebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen veranstaltet werden, sind von den nach dem Lustbarkeitsabgabengesetz verpflichteten physischen und juristischen Personen Lustbarkeitsabgabebeträge in folgender Höhe zu entrichten:

A) Ausmaß der Kartenabgabe gem. § 10 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz

1. Das Ausmaß der Kartenabgabe (Prozentualabgabe)
beträgt des Preises oder Entgeltes (§§ 8 u. 9) 15 v.H.

2. Bei Vorführungen gem. § 2, Abs. 4, Z.4, das sind
Vorführungen, Schaustellungen, Experimente und
Vorträge auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion,
Wahrsagerei und Geheimkunst, beträgt das Ausmaß 30 v.H.
des Preises oder Entgeltes.

3. Für Veranstaltungen der in § 2, Abs 4., Z 8., 10 u. 11
bezeichneten Art, das sind Vorführungen von Licht- und
Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen,
Puppen und Marionettentheatervorstellungen, Theater-
vorstellungen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wem
hiefür einmalige oder regelmäßige Subventionen geleistet
werden, Balettvorführungen, Konzerte und sonstige musikalische
und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen,
Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst
beträgt die Abgabe 15 v.H.
des Preises oder Entgeltes.
Bei Vorführungen von Dilettanten reduziert sich die Abgabe
auf 15 v.H.

4. Für sportliche Veranstaltungen gem. § 2 ,Abs. 4, Z. 7 durch
Amateure, die Vorführung von Bildstreifen gem. § 2, Abs. 4,
Z.9 sowie Veranstaltungen ohne Absicht auf Gewinnerzielung
gem. § 3 Abs. 1 Z 3 des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1979 idGF,
die der Kunstpflege, Volksbildung und Kulturpflege dienen und denen
keine Absicht auf Gewinnerzielung unterliegt, wird keine Lustbarkeits-
abgabe eingehoben.

5. Die Abgabe wird für die einzelnen Karten auf den vollen
Centbetrag nach oben abgerundet.

B) Pauschalabgabe nach der Roheinnahme gem. § 15 Abs. 1 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz

Die Pauschalabgabe nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie
nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 – 20 zu berechnen ist 15 v.H.

C) Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises gem. § 16 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes

Für Volksbelustigungen der im § 2, Abs. 4, Z.2 bezeichneten Art wird die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises oder Einsatzes berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

Das Ausmaß der Pauschalabgabe beträgt täglich:

- a) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes
- b) Für Schießbuden, Schaubuden, Würfelbuden, Ringelspielbuden bis 5 m Frontlänge das Fünfzehnfache über fünf Meter Frontlänge das Zwanzigfache des Einzelpreises.
- c) Für Rodel- und Rutschbahnen das Zwanzigfache des Einzelpreises
- d) Für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Geister- oder Grottenbahnen u. Darbietungen von Gleit- u. Drehfahrten, Riesenräder, Autodrome etc. das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz.
- e) Für Schaukel aller Art bis 5 Schiffe das Zehnfache, bis 8 Schiffe das Fünfzehnfache und über 8 Schiffe das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises.
- f) Für Karuselle bis 40 Sitze und mechanischen Antrieb das Fünfzehnfache; bei Vorhandensein von mehr als 40 Sitze und mechanischem Antrieb das Dreißigfache des Einzelpreises; für Karuselle ohne mechanischem Antrieb reduziert sich die Abgabe um 50%.

D) Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten gem § 17 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz

Die Abgabe beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

- a) Für den Betrieb eines Fußballtisches, Fußball- oder Hockeyspielapparates, Billards oder sonstigen mechanischen Spiel – oder Sportapparates ohne elektronische oder elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreit- oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für Kinder bestimmten Apparaten
je Apparat € 4,30
- b) Für den Betrieb eines anderen Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates
je Apparat € 43,00
- c) Für den Betrieb von mehr als 8 Automaten
je Apparat € 73,00
- d) Für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion, u.a.)
je Vorrichtung € 15,00

E) Pauschalabgabe nach der Anzahl der Mitwirkenden gem. § 18, Abs.1 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz

- a) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- u. Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten, u. soweit sie gewerbsmä-

Big dargeboten werden – an öffentlichen Orten (Straßen, Wegen, Plätzen) oder in Höfen von Wohnhäusern ist für jeden Tag und Mitwirkenden eine Abgabe von € 0,07 zu entrichten.

- b) Für Musikvorträge von vier bis fünf Mitwirkenden ist für jeden Tag und Mitwirkenden eine Abgabe von € 0,07 zu entrichten.
- c) Für Musikvorträge mit über fünf Mitwirkenden ist für jeden Tag und Mitwirkenden eine Abgabe von € 0,15 zu entrichten.

F) Pauschalabgabe nach der Größe des benützten Raumes gem. § 19 Abs.2 u. 4 öö. Lustbarkeitsabgabengesetz

- a) Für Veranstaltungen beträgt die Abgabe je angefangene 10 m² benutzter Fläche € 0,15. Für die im Freien gelegenen Teile der benutzten Fläche, soweit sie nach § 19 Abs. 1 anzurechnen sind wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- b) Die Abgabe für das Halten von Rundfunkanlagen an öffentlichen Orten in Gast und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt täglich € 0,01 je angefangene 10 m² benutzter Fläche.

G) Pauschalabgabe nach der Art des Betriebes gem § 20 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz

- a) Die Abgabe für das Halten von betriebsfähigen Kegelbahnen in Gast und Schankwirtschaften, sofern diese lediglich der Unterhaltung dienen, beträgt € 1,09 für jeden angefangenen Monat.
- b) Für Kegelbahnen auf denen hauptsächlich aus Gewinnabsichten mit Einsätzen und Seitenspielen geschoben wird, beträgt diese Abgabe € 7,27 für jeden angefangenen Monat.
- c) Für den Betrieb von Kegelbahnen auf Marktfesten, Wiesenfesten, Herbstfesten ... beträgt die Abgabe täglich € 2,18.

H) Sonderabgabe von der Roheinnahme gem. § 23 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz

- a) Künstlerisch besonders hochstehende Lustbarkeiten der im § 2 Abs.4 Z.8, 10. u. 11 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Abgabe von 5 v.H der Roheinnahme herangezogen.
- b) Zirkusvorführungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Abgabe von 5 v.H der Roheinnahmen herangezogen.
- c) Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern sie sich nicht wesentlich vom Unterrichtsbetrieb unterscheiden, werden sofern deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen

üblicherweise gestellt werden,
werden zu einer Abgabe von
herangezogen.

0 v.H

§ 2

Entrichtung und Fälligkeit der Abgabe

Die Pauschalabgabe ist bei der Anmeldung durch Abgabenbescheid festzusetzen. Die Pauschalabgabe für einzelne Lustbarkeiten ist spätestens am Tage der Lustbarkeit zu entrichten und wird zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nicht stattfindet. Monatspauschalbeträge sind am 15. jeden Monates, Jahrespauschalbeträge in vier gleichen Raten zu Beginn jedes Vierteljahres fällig.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.07 „Petric“; Beratung und Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

In der Gemeinderatssitzung am 18.12.2003 wurde beschossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.07 „Petric“ einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des OÖ.Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 24.2.2004 dem Amt der oö.Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen, den Grundeigentümern und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters wurde in den Waizenkirchner Gemeindenachrichten Nr. 214, vom 12.April 2004 auf die an der Amtstafel des Marktgemeindefamtes Waizenkirchen angeschlagene Kundmachung verwiesen. Die Stellungnahmen konnten bis 30.4.2004 abgegeben werden. Stellungnahmen sind eingelangt von der OÖ.Ferngas AG., der Energie AG. OÖ., dem Militärkommando OÖ., dem Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Es wurden keine Einwendungen gegen die geplante Umwidmung eingebracht. Zur Stellungnahme des Forsttechn. Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung hinsichtlich des Verweises an den Gewässerbezirk Grieskirchen betreffend Hochwassergefährdung wird bemerkt, dass für die umzuwidmenden Grundstücke keine Hochwassergefährdung gegeben ist.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 27.4.2004 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„ Änderung Nr. 3.07; Grundstücke Nr. 1467/1, 1464/1 und teilweise 1465 und 1467/2, KG.Waizenkirchen;
Widmung als Wohngebiet.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 3/2002; Änderung Nr. 6 – Mitteilung von Versagungsgründen - Stellungnahme

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Marktgemeindegemeindeamt Waizenkirchen hat den, vom Gemeinderat am 18.12.2003 beschlossenen Änderungsplan Nr. 6 (Lehner) zum Flächenwidmungsplan Nr. 3/2002 dem Land Oberösterreich zur Genehmigung vorgelegt. Durch die beantragte Flächenwidmungsplanänderung soll ein im Flächenwidmungsplan Nr. 2 als „Betriebsbaugebiet“ ausgewiesenes und anlässlich der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 offenbar als „Dorfgebiet“ dargestelltes Grundstück wieder seiner ursprünglichen Widmung zugeführt werden. Die Prüfung durch das Land Oberösterreich hat ergeben, dass, obwohl gemäß § 39 Abs. 3 Oö.Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. die Gemeinden verpflichtet sind, raumordnerische Fehlentwicklungen durch geeignete Widmungsmaßnahmen zu beheben, in diesem Fall die beantragte „B-Wiederbestätigung insofern aber tolerierbar erscheint, da zusätzlich zur Widmungsbestätigung im nördlichen Anschluss (Wohngebiet) eine „Schutzzone im Bauland – Bm“ geschaffen wurde. Es liegt allerdings insofern ein Verfahrensmangel vor, als die anlässlich der Prüfung gemäß § 33 Abs. 1 Oö.Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. geäußerten Bedenken seitens der Abteilung Raumordnung, welche im Erlass des Landes Oberösterreich vom 4.11.2003 enthalten sind, vom Gemeinderat als Planungsorgan nicht behandelt wurden. Aus diesem Grund wurde dem Marktgemeindegemeindeamt Waizenkirchen im Erlass vom 18.März 2004, AZ. BauR-P-412069/1-2003-Els mitgeteilt, dass vorläufig beabsichtigt ist, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z. 4 O.ö.Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. zu versagen. Dem Gemeinderat wurde nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 leg.cit Gelegenheit gegeben, binnen 8 Wochen nach Erhalt dieses Mitteilungsschreibens eine abschließende Stellungnahme abzugeben bzw. den Nachweis zu erbringen, dass die fachlichen Bedenken einer Interessensabwägung zugeführt wurden.

Dazu wird bemerkt, dass sich der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten in seiner Sitzung am 27.11.2003 mit der Vorberatung dieser Angelegenheit befasst hat und in diesem Ausschuss auch darüber berichtet wurde, dass es für notwendig erachtet wurde, zu der ablehnenden Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Landes Oberösterreich vom 4.11.2003 eine abschließende Stellungnahme des Ortsplaners, Herrn Arch.Dipl.Ing.Englmair einzuholen, welche mit ha.

Schreiben vom 6.11.2003 angefordert wurde. Diese Stellungnahme lag jedoch zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung noch nicht vor.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 27.4.2004 mit der Vorberaterung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur Stellungnahme des Landes Oberösterreich, Abteilung Raumordnung vom 4.Nov.2003, AZ. BauRO-Ö-307929/2-2003-Scho/Rö wird festgestellt, dass es sich im vorliegenden Fall um einen bestehenden Betrieb handelt, welcher an einer Bundesstraße liegt und dass zum Wohngebiet hin eine entsprechende Schutzzone im Bauland eingefügt wurde, sodass mit keinen wesentlichen Konflikten zwischen Betriebstätigkeit und Wohngebiet zu rechnen ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass im vormals rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 2 die gesamte Parzelle der Tankstelle ohne jede Schutzzone zum Wohngebiet als Betriebsbaugelände gewidmet war. Durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird die funktionelle Gliederung des Baulandes entsprechend verbessert. Außerdem wird darauf verwiesen, dass im Zuge eines möglichen gewerbebehördlichen Verfahrens/Betriebsbewilligungsverfahrens die Emissionen ohnehin auf die benachbarte Wohngebietswidmung/vorhandene Wohnhäuser abgestimmt werden und aus diesem Grund keine über das zulässige Maß hinausgehenden Emissionen erfolgen dürfen/können.“

Debatte

Herr GR Aumayr stellt die Frage, wie lange es dauert, bis der Flächenwidmungsplan rechtskräftig wird.

Herr Bürgermeister antwortet, dass es bereits ein Bau- und Gewerbeansuchen für die Tankstelle gibt. Seines Wissens nach könnte es mit der bestehenden Widmung auch durchgehen.

DI Hüttmayr hat bei der Vorbesprechung in diese Richtung noch keine Feststellung getroffen. Herr Bürgermeister nimmt an, dass sich diese Angelegenheit, bevor es einen Baubescheid geben wird, von selber erledigen wird.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.09 „Enzberger-Aschauer“; Einleitungsverfahren; Beratung und Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Herr Thomas Enzberger, wohnhaft in Bruck-Waasen, Erlenstraße 10 und Frau Manuela Aschauer, wohnhaft in Waizenkirchen, Unterwegbach 33 haben mit Eingabe vom 14.4.2004 um Umwidmung eines Teiles (ca. 1100 m²) aus dem Grundstück Nr. 1473, KG. Waizenkirchen, von Grünland in Wohngebiet angesucht. Der umzuwimdende Grundstücksteil befindet sich innerhalb der roten Linie des Entwicklungskonzeptes und gehört Herrn Ludwig Degeneve, dessen schriftliche Zustimmung zur Umwidmung vorliegt. Der Grundstücksteil grenzt an Wohngebiet und Grünland an und befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Marktes Waizenkirchen. Die Aufschließung erfolgt über das vorhandene öffentliche Gut. Ein Anschluss an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung ist möglich. Die Marktgemeinde Waizenkirchen verfügt laut Flächenbilanz über ca. 26 ha Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie. Zur Umweltsituation wird bemerkt, dass aus dem Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen auf die Widmungsfläche bekannt bzw. zu erwarten sind. Ebenso sind von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Durch die Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 ROG. gegenüber der Gemeinde ausgelöst. Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 27.4.2004 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„ Das Verfahren zur Durchführung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird für folgendes Gebiet eingeleitet:

Änderung Nr. 3.09: Teil des Grundstückes Nr. 1473 im Ausmaß von ca. 1100 m², KG.Waizenkirchen;
geplante Widmung: Wohngebiet.“

D e b a t t e

Herr GV Hinterberger bittet dem Antrag zuzustimmen und entschuldigt sich zugleich bei seinem Ausschuss, dass er ihn übergangen hat. Herr Aschauer hat ihn gebeten, diesen Punkt so schnell wie möglich zu behandeln, da sie ansonsten nach Bruck-Waasen ausweichen.

Herr GR Aumayr merkt zur Vorgehensweise an, dass er dennoch eine vorherige Behandlung im Ausschuss will, weil im Ortsentwicklungskonzept, das vor 3 oder 4 Jahren beschlossen wurde, festgeschrieben steht, dass keine Neuwidmungen mehr gemacht werden. Diese sollen innerhalb der nächsten 10 Jahren nur mehr in ganz dringenden Fällen angestrebt werden.

Herr GV Hinterberger äußert, dass sich das Grundstück innerhalb der roten Linie befindet. Die Antragsteller wollen so schnell wie möglich nur auf diesem Grundstück bauen, nachdem sie sich auch andere Gründe angeschaut haben.

Herr GR Aumayr stellt fest, dass Widmungen nach Bedarf nicht sein sollen. Damals dürfte der Fehler gemacht gemacht worden sein, Flächen als Baugebiet zu widmen, die niemand kaufen will. Die Schachingergründe wiederum wurden aus der Widmung genommen, obwohl es gerade in diesem Gebiet die stärkste Nachfrage gibt. Aus diesem Grund sollen im Konzept Änderungen gemacht werden. Er bittet um Behandlung in einer Ausschusssitzung.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass derzeit in diesem Bereich überhaupt keine Verkaufsbereitschaft gegeben ist.

Herr GR Aumayr entgegnet, dass die Gemeinde wegen Lückenschließung gegen den Willen des Eigentümers widmen kann.

Herr Amtsleiter erläutert, dass finanzstarke Grundeigentümer, zB bei den Scheiterbauergründen, trotz sehr vieler Anfragen nicht verkaufen und auch mit den Aufschließungsbeiträgen nicht dazu bewegt werden können.

Herr GR Aumayr meint dazu, dass man nebenliegende Gründe widmen könnte, um diese zum Verkaufen zu zwingen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Robert Wimmer, Linzer Str. 246, 4600 Wels, Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für Parz.Nr. 1311/1, KG. Waizenkirchen (Schloss Hochscharten)

Herr Bürgermeister Dopler erklärt sich für befangen, da er den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Weinzierl.

Herr GVM. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat in den Jahren 2002/2003 die Corethstraße generalsaniert, weil sie einen sehr schlechten Bauzustand aufwies. Da diese Sanierung einem Neubau gleichkam (Einbau eines ausreichenden Schotterkoffers, Erneuerung Oberflächenentwässerung und Bitumentragschicht) erfolgte die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages an die angrenzenden Liegenschaften.

Herr Robert Wimmer, Linzer Str. 246, 4600 Wels als Eigentümer des Schlosses Hochscharten hat gegen die Vorschreibung fristgerecht Berufung eingebracht.

Die Berufung ist jedoch als unbegründet abzuweisen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.4.2004 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 28.06.2004

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

Tel. 07277/2255-0

Fax 07277/2655

DVR. 0025917

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Herrn
 Robert Wimmer
 z.Hd. Rechtsanwalt
 Dr. Thomas Gratzl
 Pfarrgasse 15a
 4600 Wels

Zahl: Bau-375/281 (Ra)
Betreff: Robert Wimmer, Linzer Str. 246, 4600 Wels; Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Grundstück Nr. 1311/1, KG. Waizenkirchen – Berufung vom 29.10.2003

B e s c h e i d

über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 11.05.2004 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 48 Abs. (1) Z. 2, lit b iVm § 211 Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl.Nr. 107/1996 idgF, in Verbindung mit § 95 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 19 ff der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF wird die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.9.2003, Zl. Bau-375/281 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden bzw. anlässlich der Verkehrsflächenerrichtung ist gem. den Bestimmungen der §§ 19 ff der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Bauwerber bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet.

Mit Bescheid vom 29.9.2003, Zl. Bau-375/281 wurde Herrn Robert Wimmer, 4600 Wels, Linzer Str. 246 für die Liegenschaft Hochscharten 10, Parz.Nr. 1311/1, KG. Waizenkirchen ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 6.104,40 vorgeschrieben.

Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages im gegenständlichen Fall ist die Generalsanierung der Corethstraße, Parz.Nr. 2333/3, KG. Waizenkirchen im Bereich des gegenständlichen Grundstückes.

Es war vor den Baumaßnahmen eine mittelschwere Befestigung überhaupt nicht sowie die Entwässerungsanlagen nur im geringen Ausmaß vorhanden und der aufgebrauchte Asphaltbe-

lag war äußerst brüchig und schadhaft.

Es wurden daher der gesamte Straßenunterbau, die Entwässerungsanlagen sowie der staubfreie Belag völlig erneuert, sodass die Sanierung einer Neuerrichtung gleichkommt.

In der Berufung vom 29.10.2003 wird die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides beantragt und dies – kurz zusammengefasst - wie folgt begründet:

- Es wird gerügt, dass im angefochtenen Bescheid kein Sachverhalt dargestellt wird, der die Grundlage der rechtlichen Beurteilung der entscheidenden Behörde darstellt.
- Insbesondere fehlen Feststellungen über das Grundstück des Einschreiters, seiner (Aus-) Gestaltung, der Situierung des Gebäudes, der das Grundstück umgebenden Verkehrsflächen, Zufahren und Abfahrten und Feststellungen über die Corethstraße und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen.
- Dem Einschreiter wurde keine Gelegenheit gegeben, sich mit dem zitierten Gutachten des straßenbautechn. Sachverständigen auseinanderzusetzen.
- Der Behauptung, dass das Grundstück Nr. 1311/1 mit seiner Hauptzufahrt über die Corethstraße aufgeschlossen wird, wird entgegengetreten. Nach Meinung des Einschreiters wird die Corethstraße in keiner Weise tangiert.
- Letztendlich wird bezweifelt, dass die vorgenommenen Baumaßnahmen einem Neubau gleichkommen und somit eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages gerechtfertigt ist.

Die Berufungsbehörde hat über die Berufung wie folgt erwogen:

Grundsätzlich liegt es nicht im Ermessen der Gemeinde, den Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben, sondern die **Gemeinde ist** nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung 1994 idgF aufgrund nachstehender Tatsachen dazu **verpflichtet**:

- Aufschließungsstraße (Corethstraße) wurde von der Gemeinde neu errichtet;
- die Liegenschaft Hochscharten Nr. 10, Parz.Nr. 1311/1 ist bebaut;
- Für diese Liegenschaft wurde noch nie ein Verkehrsflächenbeitrag nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung entrichtet.

Die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages wurde daher rechtmäßig vorgenommen.

Zum Einwand des Einschreiters, dass im erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters kein Sachverhalt dargestellt wurde, wird entgegengehalten, dass sehr wohl folgende Fakten angeführt wurden:

- Grundlage für die Vorschreibung bilden die §§ 19 bis 21 OÖ. BauO 1994, wobei den Anknüpfungspunkt der § 19 Abs. 3 bildet (Errichtung einer öffentl. Verkehrsfläche von der Gemeinde nach Erteilung einer Baubewilligung).
- Das Grundstück des Einschreiters wurde ebenfalls klar bezeichnet und zwar als Parz.Nr. 1311/1, KG. Waizenkirchen. Dieses Grundstück grenzt auf einer Länge von ca. 260 m an die Corethstraße an und ist daher nach den Bestimmungen der BauO auch durch die Corethstraße aufgeschlossen, zumal nach Erkenntnis des VwGH vom 28.11.2001, 2001/17/0186 für die Aufschließung eines Bauplatzes bzw. eines Grundstückes ein unmittelbarer Anschluss an die öffentl. Verkehrsfläche nicht erforderlich ist. Das Grundstück ist auch dann aufgeschlossen, wenn eine bestehende Zufahrtsmöglichkeit nicht genutzt wird...
Davon abgesehen schließen die beiden einzigen Grundstückseinfahrten (Hauptzufahrt u. Zufahrt zu Nebengebäude), ohnehin direkt bei der Corethstraße an.

Grundsätzlich gehen wir auch davon aus, dass jeder Grundeigentümer die Lage seiner Zufahrten kennt und diese nicht näher beschrieben werden müssen.

- Das Grundstück Nr. 1311/1 ist mit einem Hauptgebäude (Schloss Hochscharten) und einem Nebengebäude bebaut, der Ausnahmetatbestand gem. § 21, Abs. 1, Ziff. 1 greift daher nicht (Ausnahme für nicht bewilligungspflichtige Bauwerke mit untergeordneter Bedeutung).
- Feststellungen über andere das Grundstück umschließende bzw. an das Grundstück angrenzende Verkehrsflächen sind entbehrlich, da die Vorschreibung aufgrund des Ausbaues der Corethstraße zu erfolgen hatte und **noch nie ein Verkehrsflächenbeitrag** vorgeschrieben wurde.
- Die Vorschreibungsgrundlage bildet, wie im erstinstanzlichen Bescheid angeführt, die Neuerrichtung der Corethstraße. Wiederum Grundlage hierfür ist das straßenbautechn. Gutachten von Straßenmeister Franz Stöger, Straßenmeisterei Peuerbach vom 28.11.2002, in dem er eine Zustandsaufnahme der Corethstraße vor dem Ausbau durchführte und zugleich einen Sanierungsvorschlag unterbreitete. Dieser Sanierungsvorschlag wurde von der Gemeinde beim Ausbau der Corethstraße zur Gänze umgesetzt und kann jederzeit aufgrund der vorliegenden Firmenrechnungen überprüft werden.
Da Unterbau, mech. Stabilisierungsschicht, Bitumentragschicht und Entwässerungsanlage vollständig erneuert wurden und die Straße auf einer Fahrbahnbreite von ca. 6 m erweitert wurde, kommt diese Sanierung technisch und wirtschaftlich einem Neubau gleich.
- Dem Einschreiter wurde zwar im Ermittlungsverfahren das zitierte Gutachten des straßenbautechn. Sachverständigen nicht zur Kenntnis gebracht. Diese Verletzung des Parteigehörs im erstinstanzlichen Verfahren wurde jedoch durch die Möglichkeit der Stellungnahme im Berufungsverfahren saniert.

Aus den angeführten Gründen kann daher Ihrer Berufung nicht stattgegeben werden.

Der Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebende Wirkung der Berufung ist aufgrund der Entscheidung über die Berufung hinfällig geworden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 76 Abs. 1 OÖ. LAO, LGBl. 30/1984).

Der Bürgermeister:
i.V.:
(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

Debatte

Herr GV Hebertinger weist auf die auf der Leinwand gezeigte Luftaufnahme des Gebietes Hochscharten hin. Er erklärt, dass es sich hierbei um die im letzten Jahr beschlossenen Niederflugaufnahmen handelt, für dessen Zweck die Wasserleitungsschieber mit zB roten Ringen markiert worden waren.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen (Bgm. Ing. Josef Dopler befangen)
 (B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Wohnungsangelegenheiten

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Wohnungsausschusses:

Herr Stefan Keplinger sowie Herr Alois Peham, Weidenholz 1 haben ihre Wohnung im Schloß Weidenholz per 31.3.2004 bzw. 30.4.2004 gekündigt.

Weiters haben Irene Hyll, Weidenholz 1, Rasim u. Tifa Prijic, Weidenholz 1 und Walter Bregenzer, Weidenholz 1 um Verlängerung ihrer Mietverträge um weitere 3 Jahre ersucht.

Der Wohnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.3.2004 die Angelegenheiten vorberaten und empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Die Kündigung der Wohnung im Schloss Weidenholz durch Stefan Keplinger, Weidenholz 1 per 31.3.2004 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Kündigung der Wohnung im Schloss Weidenholz durch Alois Peham, Weidenholz 1 per 30.4.2004 wird zur Kenntnis genommen.
- c) Aufgrund des Ansuchens von Frau Irene Hyll v. 5.3.2004 wird der Mietvertrag für ihre Wohnung im Schloss Weidenholz bis 28.2.2007 verlängert. Ein entsprechender Mietvertragsnachtrag ist zu erstellen.
- d) Aufgrund des Ansuchens von Herrn/Frau Rasim und Tifa Prijic v. 1.3.2004 wird der Mietvertrag für ihre Wohnung im Schloss Weidenholz bis 28.2.2007 verlängert. Ein entsprechender Mietvertragsnachtrag ist zu erstellen.
- e) Aufgrund des Ansuchens von Herrn Walter Bregenzer v. 6.3.2004 wird der Mietvertrag für seine Wohnung im Schloss Weidenholz bis 31.12.2007 verlängert. Ein entsprechender Mietvertragsnachtrag ist zu erstellen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über die Anträge a) und b) abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über die Anträge c) bis e) abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 07+08:**Vergabe der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung sowie Installation für Abwasserpumpwerke an Fa. Ing. Aigner GmbH**

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Seitens des Büros Dr. Flögl wurde betreffend maschineller und elektrotechnischer Ausrüstung der Kanalpumpwerke im BA 07 und 08 im Zuge einer offenen Ausschreibung die Fa. „Ing. Aigner GmbH“ aus Neuhofen an der Krems als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 73.639,- exkl. Mwst. ermittelt.

Herr GR Scheuringer erscheint zur Sitzung um 20.55 Uhr während des Berichtes.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.04.2004 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen beauftragt die Fa. „Ing. Aigner GmbH“ aus Neuhofen an der Krems lt. Anbot vom 23.3.2004 mit der Lieferung und Installation der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung der Kanalpumpwerke in den Bauabschnitten BA 07 und BA 08.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 07+08; Vergabe der Kanalprüfmassnahmen an Fa. Zaussinger GesmbH

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Seitens des Büros Dr. Flögl wurde betreffend „Massnahmen zur Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserkanäle in den Bauabschnitten BA 07 und 08 im Zuge einer offenen Ausschreibung die Fa. „Zaussinger Ges.mmbH“ aus Unterweißenbach als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 33.559,- exkl. Mwst. ermittelt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.04.2004 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.
Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen beauftragt die Fa. Zaussinger aus Unterweißenbach lt. Anbot vom 19.3.04 mit der Durchführung der Kanaldichtheitsprüfungen der Schmutzwasserkanäle in den Bauabschnitten BA 07 und BA 08.

D e b a t t e

Herr GR Helmhart fragt an, ob die Abschnitte 7 und 8 in der Ausschreibung nicht enthalten waren.

Herr Bürgermeister und Herr Amtsleiter antworten, dass eine eigene Ausschreibung durchgeführt werden muss und es nicht mehr so wie früher sein darf.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: ABA Waizenkirchen, BA 08; Grundsatzbeschluss über Landesförderung

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage BA 08, deren Gesamtkosten mit 1,4 Mio. Euro veranschlagt sind, ergibt sich nach Herstellung des Einvernehmens mit der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der öö. Landesregierung folgende Gesamtfinanzierung

GESAMTFINANZIERUNG			
Fremdkapital	71,71 %	€	1.004.000,--
Investitionszuschuss	0,00 %	€	0,--
Sonstige Mittel	0,00 %	€	0,--
Interessentenbeiträge	14,29 %	€	200.000,--
Landesdarlehen	4,00 %	€	56.000,--
Gemeindebeitrag	10,00 %	€	140.000,--
SUMME	100,00 %	€	1.400.000,--

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9 eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die OÖ. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 27.4.2004 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der vorliegenden Schuldschein des Amtes der öö. Landesregierung für die Gewährung eines Landesdarlehens in der Höhe von € 56.000,-- für die Erweiterung der Abwasserentsorgungsanlage BA 08 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.“

D e b a t t e

Herr GR Jany möchte wissen, wann das Landesdarlehen zurückgezahlt werden müsste. Herr Bürgermeister antwortet, dass das Land zinslose Darlehen gewährt, aber offen lässt, ob die Zinsen zurückgezahlt werden müssen, oder nicht. Seines Wissens nach, sind diese Kosten aber noch nie rückgefordert worden.

Herr GR Aumayr erkundigt sich, welche Abschnitte zum BA 07 und BA 08 zugerechnet werden.

Herr Bürgermeister zählt auf, dass zum BA 07 die Mayrhubergründe zählen und zum BA 08 Imperndorf, Niederspaching, Kollerbichl und die gerade offenen Baustellen gehören.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Auflassung des öffentl. Gutes Parz.Nr. 173/3, KG. Waizenkirchen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach Fertigstellung des Zu- und Umbaues Schulzentrum Waizenkirchen wurde eine Vermessung der gesamten Liegenschaft in Auftrag gegeben. Dabei stellte sich heraus, dass die ehemalige Zufahrt zum Hauptschuleingang, Parz.Nr. 173/3, KG. Waizenkirchen noch als öffentl. Gut der Gemeinde gewidmet ist. Da dieses öffentl. Gut in der Natur jetzt im Bereich der Parkplätze bzw. Grünfläche liegt, ist es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung aufzulassen.

Die Kundmachung der Hinweisfrist über die beabsichtigte Auflassung wurde in der Zeit von 21.1.2004 bis 4.2.2004, die Planaufgabe von 5.2.2004 bis 5.3.2004 durchgeführt.

Einwendungen gegen die Auflassung wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.4.2004 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

"VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 11.5.2004 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Aufgrund der Bestimmungen des § 11, Abs. 2 des OÖ StrG. 1991, LGBl. Nr. 84, in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43, Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 wird verordnet:

§ 1

Das im beiliegenden Lageplan (§ 2) gelb markiert dargestellte Grundstück Nr. 173/3, KG. Waizenkirchen wird - weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich wurde - als öffentliche Straße (Gemeindestraße) aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt ein Auszug aus dem Katasterplan im Maßstab 1:1000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Waizenkirchen auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 OÖ GemO. 1990, durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam."

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO: Allfälliges**a) Begräbnis von Frau Kaltseis Anna**

Herr Bürgermeister berichtet, dass eine ehemalige Gemeindemitarbeiter, Frau Kaltseis Anna gestern verstorben ist. Am Donnerstag findet um 14.00 Uhr das Begräbnis statt. Der Gemeinderat hält eine Gedenkminute ab.

b) Bauernmuseum Adamhumer

Herr Bürgermeister erzählt, dass bei der heutigen Führung durch das Bauernmuseum Feldbauer in Manzing, zu jener der Gemeinderat eingeladen war, nur 6 Gemeinderäte anwesend waren. Herr Feldbauer hat sich für die aufgestellte Hinweistafel und die Unterstützung der Gemeinde bedankt.

c) Hochwasserschutz Aschachtal

Herr Bürgermeister berichtet, dass 20 Gemeindevertreter am 29.3.2004 für den Hochwasserschutz Aschachtal die Statuten provisorisch beschlossen haben. Er hofft, am 26.7.2004 einen Beschluss fassen zu können, der sich dann auf 25 Gemeinden auswirkt wird.

d) Baustelle Fadingerstraße

In der Fadingerstraße befindet sich derzeit die Wasserleitung in Bau. Auch wenn noch nicht das letzte Wort gesprochen wurde, muss die Straße wahrscheinlich nicht general-saniert werden. Es steht noch nicht fest, welche Anteile vom Land und von der Gemeinde finanziert werden.

e) Notwasserversorgung

Herr Bürgermeister weist auf das am 18.5.2004 stattfindende Gespräch über die Notwasserversorgung hin. Es wird über eine Verbindungsleitung oder einen eigenen Brunnen nachgedacht.

f) Schülerbetreuung in der Volksschule

Herr Bürgermeister erklärt, dass in der Volksschule eine Befragung bezüglich der Schülerbetreuung ab Herbst 2004 durchgeführt wird. Derzeit gibt es 3 Ansuchen. Sollten für mind. 10 Kinder Ansuchen gestellt werden, kann man sich einen Zuschuss vom Land erwarten. Er ersucht den Sozialausschuss, Überlegungen anzustellen.

g) 30-KV-Leitung

Herr Bürgermeister erwähnt, dass die 30-kv-Leitung der Hauptpunkt der heutigen kurzfristig einberufenen Gemeindevorstandssitzung war. Diese Leitung betrifft das Gebiet: Schulberg - Landwirtschaftsschule - Fadingerstraße. Von den 45 Grundstückanrainern sind ca. 12 nicht bereit einen Beitrag zu leisten. Der von der Energie AG geforderte Betrag ist noch bei weitem nicht erreicht. Der Gemeindevorstand hat beschlossen den jetzigen Wissenstand der Energie AG mitzuteilen und ist Ansprechpartner der Energie AG für das Einbringen der Interessentenbeiträge. Der Gemeindevorstand kann aber für die Beiträge, die von den Anrainern angegeben wurden, nicht gerade stehen. Die Gemeinde ist aber bereit, bei der Durchführung mit Naturalleistungen mitzuhelfen.

h) Hausrück-Nord

Bei der für den 25.3.2004 stattfindenden Netzwerk Hausrück-Nord Versammlung eingeladenen Waizenkirchnern, waren nur 4 Personen vertreten.

i) Aufsichtsbeschwerde Wachermayr

Herr Bürgermeister erzählt, dass das Land OÖ in ihrer Stellungnahme die Aufsichtsbeschwerde von Hrn. Wachermayr in allen Punkten abgewiesen hat. Herr Bürgermeister verliert den ersten Absatz der Stellungnahme.

j) Hackschnitzelheizung

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Finanzabwicklung des Einbaues des Schubbodens geklärt ist.

k) Landesfamilientag in Eggerding

Herr Bürgermeister lädt zum Landesfamilientag am 15.5.2004 nach Eggerding ein.

l) Gehsteig Reichert

Herr GR Helmhart erwähnt das Problem, dass der Gehsteig bei Reichert abgesenkt werden soll, damit die Bewohner des Altenheimes leichter auf den Gehsteig gelangen. Herr Amtsleiter erwähnt, dass der Auftrag an den Bauhof schon einmal ergangen ist und demnächst umgesetzt wird.

m) 30-KV-Leitung

Herr GR Aumayr führt noch einmal die 30-KV-Leitung an, da in der Gemeinde verschiedene Zahlen kursieren. Es gibt den Beschluss, dass die Gemeinde € 30.000,-- zuzahlen würde. Es wird geredet, dass die Gemeinde € 48.000,-- zahlen könnte.

Herr Amtsleiter erklärt, dass dieser Betrag nur ein Finanzierungsvorschlag der Energie AG war.

Bürgermeister Dopler ergänzt, dass der Gemeindevorstand diesen hohen Wert nicht beschließen kann.

Herr GR Aumayr wünscht, dass das Problem der Geldbeschaffung nicht an den Nichtzahlern aufgehängt wird. Man sollte danach trachten, dass das Projekt durchgeführt werden kann. Außerdem sollte die Gemeinde gemeinsam mit OKA und Interessentenvertretung die Federführung übernehmen, da Mayr, Pillinger und Wachermayr mit unlauteren Methoden versuchen, Grundanrainer zu überreden. Er fragt sich, ob das Projekt an der Gemeinde oder an den Anrainern scheitert. Er will, da die Chance besteht, die Verlegung umsetzen und das Problem nicht auf die Anrainer umwälzen. GR Aumayr fragt an, ob die Gemeinde bereit ist, € 48.000,-- zu zahlen, da die Anrainer scheinbar € 62.000,-- aufbringen.

Herr Bürgermeister antwortet, dass bei der heutigen Gemeindevorstandssitzung sämtliche Schritte vom Jahr 1997 bis heute beraten wurde. Auf der Anrainerseite fehlt ein hoher, ca. 5-stelliger Betrag, der Betrag von € 62.000,-- entspricht aufgrund der getätigten Unterschriften im Weiten nicht der Realität. Die Gemeinde möchte auch, dass die Leitung in den Boden verlegt wird, kann dieses Projekt jedoch nicht bedingungslos unterstützen.

Herr GR Aumayr möchte wissen, ob es eine Zustimmung der 3 Herren gibt, dass sie Ausfälle zahlen würden.

Laut Herrn Bürgermeister gibt es keine schriftliche Erklärung, sie wurde jedoch schon angesprochen.

Herr GV Faltyn betont, dass die Gemeinde auch bei der Gemeindevorstandssitzung Interesse an der Verlegung gezeigt hat.

Herr GV Weinzierl kann Herrn Aumayr nicht folgen. Die Gemeinde ist gewillt, die Verlegung umzusetzen. Bei 46 Betroffenen fehlt jedoch die Solidarität, wenn fast 1/3 nicht bereit ist, etwas zu leisten.

Herr GR Aumayr äußert, dass man nicht dagegen sein kann, wenn es andere leisten. Er möchte weiters wissen, wer dieses Projekt auf der Gemeinde betreut.

Herr Amtsleiter erklärt, dass die Gemeinde keinen Rechtstitel für die Kosteneinbringung hat, da dies ein Projekt der Energie AG ist.

Herr GR Aumayr möchte, dass die Unterschriftensammlung qualitativ mit einem Gemeindevorteiler durchgeführt wird. Er hebt die Wichtigkeit wegen der Infrastruktur und der Baugründe der Gemeinde hervor.

Herr Bürgermeister wirft ein, dass dies eine Abschrift der heutigen Gemeindevorstandssitzung sein könnte.

Herr GV Faltyn sagt aus, dass es auch ein Grundgedanke war, dass man die Baugründe aufwertet. Seiner Meinung nach, ist dies auch die Angelegenheit zwischen Energie AG und Anrainern.

Herr Amtsleiter ergänzt, dass seiner Meinung nach die Unterschriften für die Energie AG zu wenig sind. Es sind sicher schriftliche konkrete Vereinbarungen notwendig.

Herr GR Aumayr meint, dass die Gemeinde offensiver arbeiten soll, um Qualität zu erreichen.

Herr GV Hinterberger meldet sich zu Wort. Alle Betroffenen wurden zweimal zu Besprechungen eingeladen. Weiters hat er persönlich Grundanrainer besucht. Er hätte in Hinblick auf die Zukunft Bedenken, falls die Geldbeschaffung für die Grundanrainer zu leicht gehen würde.

Herr GR Aumayr erkennt, dass es ein Fehler war, bestimmtes Bauland zu widmen.

Herr GR Degeneve findet es eine schlechte Optik, wenn die Gemeinde der Geldeintreiber für die Energie AG wird. Diese soll einen Vertreter bei der Aktion mitschicken, damit dies einen amtlichen Charakter bekommt.

Frau GR Ferihumer empfindet, dass in der vergangenen Zeit bei den Anrainern über den längeren Zeitraum ein Meinungsbildungsprozess stattgefunden hat.

Herr GV Hebertinger gibt Herrn Aumayr grundsätzlich recht. Diese Angelegenheit betrifft seiner Meinung nach den Umweltgedanken. Er fragt, wieso die GRÜNE-Fraktion bis jetzt nichts für ihr Ressort getan hat.

Herr GV Sageder spricht von 2 Terminen, zu denen die Anrainer eingeladen wurden. Sie hatten jeweils ca. 1 Woche Zeit um die Unterschrift zu leisten. Danach war ein Betrag von € 22.000,- zusammen gekommen. Ab diesem Zeitpunkt war für ihn klar, dass das Projekt nicht zustande kommt und eine Wiederaufnahme war für ihn nicht voraussehbar.

n) Tag der offenen Tür

Herr GR Degeneve verteilt Einladungen zum Tag der offenen Tür der Hauptschule zur 50-Jahr-Feier am Freitag, 14.5.2004 von 14.00 bis 20.00 Uhr. Ab 20.00 Uhr findet der Festakt statt. Von Dir. Schauer richtet er den Dank an den Gemeinderat für die Unterstützung der Hauptschule aus.

o) Kienzlochkonzert

Frau GR Humberger lädt zum Kienzlochkonzert am 19.5.2004 in der Hauptschule ein. Am 25.5.2004 findet das Konzert nochmals im Ursulinenhof in Linz statt.

p) OÖ-Quiz

Herr GR Aumayr erkundigt sich, wie gut die vom Bürgermeister zusammengestellte Gruppe beim OÖ-Quiz abgeschnitten hat. Herr Amtsleiter gibt bekannt, dass Waizenkirchen den 4. von 9 Plätzen erreicht hat.

q) Schriftliche Einwendung der SPÖ-Fraktion gegen die Verhandlungsschrift

Gegen das Protokoll vom 16.3.2004 wurde eine Einwendung zum TOP 12) Allfälliges I) erhoben. Diese bildet mit der Debatte eine Beilage zur Sitzung vom 16. März 2004.

---o0o---

